

02.12.92

G - A - R

16 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit und
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Milchverordnung**A. Zielsetzung**

Die Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis sieht in Artikel 4 vor, daß die Vermarktung von für den unmittelbaren Verzehr bestimmter Rohmilch nur zulässig ist, wenn bestimmten Kriterien der Richtlinie entsprochen wird. Außerdem sind zusätzliche Vorschriften vorgesehen, die von der EG-Kommission später erlassen werden sollen. Bis zum Erlaß dieser zusätzlichen Vorschriften sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, eigene Vorschriften zu erlassen bzw. solche beizubehalten. In den einzelnen Bundesländern gelten zur Zeit unterschiedliche Regelungen für diesen Bereich. Diese Regelungen sollen numehr in einer bundeseinheitlichen Vorschrift zusammengefaßt werden, wobei die Vorschriften der vorgenannten Richtlinie zu berücksichtigen sind.

Außerdem sind in der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch Regelungen getroffen worden über das Verbringen solcher Milch in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie über Betriebszulassungen. Zudem sieht das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechende Regelungen vor. Auf Grund einer Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes sind nunmehr die Ermächtigungen für die Umsetzung dieser Vorschriften in das nationale Recht geschaffen worden.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung werden bundeseinheitliche Regelungen über das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Vorzugsmilch (Rohmilch) erlassen. Außerdem werden Vorschriften über das Verbringen von wärmebehandelter Milch in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie über Betriebszulassungen in die Milchverordnung übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen lassen für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die entsprechenden Milcherzeugerbetriebe keine zusätzlichen Kosten erwarten, da im wesentlichen bereits bestehende landesrechtlich geltende Regelungen bzw. Regelungen über Betriebszulassungen, die seit dem 1.1.1989 auf Grund von EG-Vorschriften von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, in eine bundeseinheitliche Regelung überführt werden. Deshalb sind Auswirkungen durch die Vorschriften der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

02.12.92

G - A - R

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit und
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Milchverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 00 - Mi 1/92

Bonn, den 2. Dezember 1992

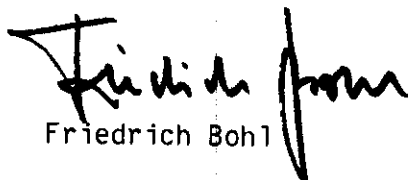
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit und dem
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Milchverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung der Milchverordnung
vom 1992**

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

der Bundesminister für Gesundheit auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d und Nr. 4 Buchstabe b und des § 19a, jeweils in Verbindung mit § 38a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 19 durch das Gesetz vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert und § 38a durch dieses Gesetz eingefügt worden ist und § 19a durch § 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der Milchverordnung**

Die Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 93 des EWR-Ausführungsgesetzes vom..... (BGBl. I S.)*, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

* Zur Zeit noch im Gesetzgebungsverfahren (BT)

"§ 6

Vorzugsmilch

(1) § 5 Abs. 1 gilt nicht für Konsummilch, die als Rohmilch in Fertigpackungen unter der Verkehrsbezeichnung "Vorzugsmilch" in den Verkehr gebracht wird, wenn sie

1. in einem nach Absatz 3 zugelassenen Erzeugerbetrieb gewonnen und behandelt worden ist,
2. den Anforderungen an die Beschaffenheit nach Anlage 3a Nr. 3 entspricht,
3. in der Zeit von der Abfüllung bis zur Abgabe eine Temperatur von höchstens $+ 8^{\circ} \text{C}$ nicht überschritten hat und
4. auf der Fertigpackung abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung mit dem Hinweis "Rohmilch - verbrauchen bis - aufbewahren bei höchstens $+ 8^{\circ} \text{C}$ " gekennzeichnet ist, wobei das späteste Verbrauchsdatum eine Frist von 96 Stunden nach der Gewinnung nicht überschreiten darf.

(2) § 5 Abs. 1 gilt ferner nicht für Rohmilch, die in verschlossenen Kannen oder ähnlichen Behältnissen unter der Verkehrsbezeichnung "Vorzugsmilch" an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben wird, wenn die Anforderungen in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind und die Behältnisse mit einem mit ihnen verbundenen Etikett versehen sind, das die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 enthält.

(3) Erzeugerbetriebe, die Vorzugsmilch herstellen, behandeln und in den Verkehr bringen, werden von der zuständigen Behörde auf Antrag zugelassen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen nach den Anlagen 1 bis 3, 3a Nr. 1 und 2, Anlage 4 Nr. 1 und 3 sowie Anlage 5 eingehalten werden.

(4) Erzeugerbetriebe nach Absatz 3 haben im Rahmen betriebseigener Kontrollen in bezug auf die der Milchgewinnung dienenden Kühe Nachweise zu führen über

1. Aufnahme oder Erwerb und Abgabe unter Angabe des Zeitpunktes und der Namen und Anschriften der Lieferanten und Empfänger,
2. Zeitpunkt, Art und Dauer von Erkrankungen und erkennbaren Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes,
3. Zeitpunkt und Art angewendeter Tierarzneimittel.

Die Nachweise nach Satz 1 sind zeitlich geordnet zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. In § 16 Abs. 4 wird die Angabe "1992" durch die Angabe "1993" ersetzt.
3. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:

"§ 17a

**Verbringen wärmebehandelter Milch
in ein Bestimmungsland**

(1) Wärmebehandelte Milch darf in ein Bestimmungsland nur verbracht werden, wenn sie in nach § 17b Abs. 1 zugelassenen Betrieben hergestellt und behandelt worden ist. Ist sie in zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher bestimmten Behältnissen abgefüllt, muß ferner auf diesen Behältnissen angegeben sein:

1. die Art der vorgenommenen Wärmebehandlung,
2. die zur Identifizierung des Zeitpunkts der Wärmebehandlung erforderlichen Angaben,

3. bei pasteurisierter Milch die vorgeschriebene Lagerungstemperatur und
4. die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Betriebes nach § 17b Abs. 3 Satz 1 und die Abkürzung "EWG".

(2) Nach Anlage 6 Nr. 2.1.3 hocherhitzte Milch darf nicht in ein Bestimmungsland verbracht werden.

§ 17b

Zulassung von Betrieben

(1) Auf Antrag werden von der zuständigen Behörde für den Handelsverkehr mit einem Bestimmungsland Be- oder Verarbeitungsbetriebe einschließlich Milchstandardisierungsstellen zugelassen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen nach den §§ 4, 5, 11, 12 und 13 erfüllt sind und für die Beförderung der Milch nur Transportbehälter verwendet werden, die ausschließlich für die Beförderung von Milch, Milcherzeugnissen und Trinkwasser bestimmt sind.

(2) Auf Antrag werden von der zuständigen Behörde Milchsammelstellen zugelassen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Die zuständige Behörde erteilt den nach den Absätzen 1 und 2 zugelassenen Betrieben eine Veterinärkontrollnummer. Sie teilt die Zulassung sowie deren Rücknahme oder Widerruf dem Bundesminister für Gesundheit unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Betriebe mit ihrer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung einer Zulassung im Bundesanzeiger bekannt."

4. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. a) entgegen § 15 Abs. 2 das Gemelk der ersten fünf Tage nach dem Kalben als Milch oder als Erzeugnis aus Milch oder
- b) entgegen § 15 Abs. 3 wärmebehandelte Milch als Konsummilch

in den Verkehr bringt oder

2. entgegen § 17a Abs. 2 hocherhitzte Milch in ein Bestimmungsland verbringt."

5. In § 19 werden nach Absatz 2 folgende Absätze eingefügt:

"(2a) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17a Abs. 1 Satz 1 wärmebehandelte Milch in ein Bestimmungsland verbringt.

(2b) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17a Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

(2c) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die vorgeschriebenen Nachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

2. die Nachweise entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt."
6. § 26 wird gestrichen.
7. Der bisherige Wortlaut des § 27 wird Absatz 1; dem § 27 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Erzeugerbetriebe, die bei Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Milchverordnung vom..... (BGBl. I S....) bereits über eine nach Landesrecht erteilte Zulassung oder Genehmigung verfügen und die die Anforderungen des § 6 dieser Verordnung nicht voll erfüllen, gelten bis zum 1.1.1994 als zugelassene Betriebe, sofern die Anforderungen an die hygienische Beschaffenheit der Rohmilch eingehalten sind.
8. Die Klammerhinweise eingangs der Anlagen 1 bis 5 werden wie folgt ergänzt:
 - a) In dem Klammerhinweis zu Anlage 1 wird nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1" eingefügt.
 - b) In dem Klammerhinweis zu Anlage 2 wird nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 2" die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1" eingefügt.
 - c) In dem Klammerhinweis zu Anlage 3 wird nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 3" die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1" eingefügt.
 - d) In dem Klammerhinweis zu Anlage 4 wird nach der Angabe "§ 4 Abs. 1 und 4" die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1" eingefügt.
 - e) In dem Klammerhinweis zu Anlage 5 wird nach der Angabe "§ 4 Abs. 1" die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1" eingefügt.
9. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a angefügt:

Für die Gewinnung und Behandlung von Vorzugsmilch gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

1. Gewinnen von Vorzugsmilch

1.1 Anforderungen an den Tierbestand

Die Kühe sind

1.1.1 vor der ersten Vorzugsmilchgewinnung auf ihren Gesundheitszustand untersucht worden,

1.1.2 monatlich auf Krankheiten, die die Beschaffenheit der im Betrieb gewonnenen Milch nachteilig beeinflussen können, untersucht worden,

1.1.3 bei der monatlichen klinischen Untersuchung bakteriologisch sowie zytologisch anhand von Einzelmilchproben untersucht worden und beim Vorliegen von Zellgehalten von mehr als 500.000/ml und dem gleichzeitigen Nachweis von *Staphylococcus aureus* oder *Streptococcus agalactiae* von der Gewinnung von Vorzugsmilch auszuschließen,

1.1.4 aus dem Vorzugsmilchstall zu entfernen, wenn sie erkrankt bzw. auf den Menschen übertragbarer Krankheiten verdächtig sind und erst dann unter die Vorzugsmilchkühe einzustellen oder wieder einzustellen, wenn sie einer erneuten Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand mit negativem Ergebnis unterlegen haben.

2. Behandeln von Vorzugsmilch

2.1 In Räumen, in denen Vorzugsmilch behandelt wird, muß eine Einrichtung vorhanden sein, die eine Kühlung der

Milch innerhalb von zwei Stunden auf mindestens + 4° C und eine Kühllhaltung bei dieser Temperatur gewährleistet. Zum Reinigen, Desinfizieren und Trocknen der nicht fest installierten Geräte, die mit Milch in Berührung kommen, muß ein gesonderter Raum vorhanden sein. Er muß mit den für die Reinigung und Desinfektion der Geräte erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein.

2.2 Die Vorzugsmilch ist nach ihrer Gewinnung unverzüglich im Milchbehandlungsraum zu reinigen, auf mindestens + 4° C zu kühlen und danach bis zur Abfüllung bei dieser Temperatur zu halten.

2.3 Die Vorzugsmilch ist entsprechend den Anforderungen der Anlage 6 Nr. 4 abzufüllen.

3. Anforderungen an die Beschaffenheit von Vorzugsmilch
- Vorzugsmilch muß bei monatlichen Stichprobenuntersuchungen folgende Anforderungen erfüllen:
- Die nachfolgend genannten Normen sind bei monatlichen Stichprobenuntersuchungen der Vorzugsmilch zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens einzuhalten. Ergibt sich bei Stichprobenuntersuchungen von Einzelproben ein Wert $\leq m$, so sind im Regelfall weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Liegt dagegen der Meßwert zwischen m und M , so sind die dann zu ziehenden Proben (n) jeweils auf einen Produktionstag zu beziehen.

	m ¹	M ²	n ³	c ⁴
1. Keimgehalt/ml bei 30 °C/72 h	30 000	50 000	5	2
2. Coliforme Keime/ml bei 30 °C	10	100	5	1
3. Staphylococcus aureus/ml	100	500	5	2
4. Streptococcus agalactiae/0,1 ml	0	10	5	2
5. Anzahl somatischer Zellen/ml	300 000	400 000	5	2
6. Salmonellen nicht nachweisbar in 25 ml	0	0	5	0
7. pathogene Mikroorganismen bzw. ihre Toxine dürfen nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen können				
8. organoleptische Kontrolle	keine Abweichungen			
9. Phosphatase	positiv			

-
- 1 m= Richtwert; das Ergebnis gilt als ausreichend, wenn die einzelnen Proben diesen Wert nicht überschreiten.
- 2 M= Höchstwert; das Ergebnis gilt als nicht ausreichend, wenn die Werte einer oder mehrerer Proben diesen Wert überschreiten
- 3 n= Anzahl Proben
- 4 c= Anzahl Proben mit Wert zwischen m und M; das Ergebnis gilt als akzeptabel, wenn die Werte der übrigen Proben höchstens den Wert m erreichen."

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Achte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2-3, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Begründung

Allgemeines

Durch das Milch- und Margarinegesetz wurde im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG) eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen geschaffen, um das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Betriebszulassungen abhängig zu machen. Deshalb wird die von der EG-Richtlinie vom 05. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch (85/397/EWG, ABl. EG Nr. L 226 S. 13) geforderte und bisher in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Milchverordnung vom 7. Juli 1989 geregelte Betriebszulassung für das Verbringen von wärmebehandelter Milch in Mitgliedstaaten jetzt in die Milchverordnung eingefügt.

Bei Erlaß der Milchverordnung hat der Bundesrat um bundeseinheitliche Regelungen für Vorzugsmilch gebeten (BR-Drs. 55/89-Beschluß). In einer Arbeitsgruppe, in der Vertreter des Bundes, der Länder und wissenschaftlicher Einrichtungen mitgewirkt haben, sind die vorliegenden Regelungen entwickelt worden. Auf Grund des Artikel 4 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) dürfen die Mitgliedstaaten solange Regelungen hierzu treffen, bis die EG-Kommission entsprechende Vorschriften erlassen hat. Dies ist bisher nicht der Fall. Die nunmehr getroffenen Regelungen orientieren sich eng an der vorgenannten Richtlinie. Zudem sind die bisher in den einschlägigen Landesvorschriften getroffenen Regelungen so weit wie möglich berücksichtigt.

Die vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen lassen für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die entsprechenden Milcherzeugerbetriebe keine zusätzlichen Kosten erwarten, da im wesentlichen bereits bestehende landesrechtlich geltende Regelungen bzw. Regelungen über Betriebszulassungen, die seit dem 1.1.1989 auf Grund von EG-Vorschriften von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, in eine bundeseinheitliche Regelung überführt werden. Deshalb sind Auswirkungen durch die Vorschriften der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Der in § 5 Abs. 1 der Verordnung vorgeschriebenen Wärmebehandlung bedarf es für Vorzugsmilch nicht, wenn die Voraussetzungen des § 6 eingehalten werden. Dabei werden über die bereits in der Verordnung festgelegten Anforderungen für das Inverkehrbringen von wärmebehandelter Milch hinaus zusätzliche Anforderungen an den Erzeugerbetrieb bezüglich des Tierbestandes sowie hinsichtlich der Hygiene beim Gewinnen, Behandeln und Inverkehrbringen von Vorzugsmilch gestellt. Diese hohen Anforderungen sind gerechtfertigt, um das gesundheitliche Risiko durch den Verzehr von Rohmilch so weit wie möglich zu begrenzen. Damit wird den Voten des Bundesgesundheitsrates aus den Jahren 1985 und 1987 entsprochen.

Die Vorschrift stützt sich auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 19 a Nr. 2 LMBG sowie auf § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 des Milch- und Margarinegesetzes.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

In der Richtlinie 92/46/EWG, die bis zum 1.1.1994 in das nationale Recht zu übernehmen ist, ist eine Anlieferungsfrist für Milch nicht mehr vorgesehen. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese Ausnahmeregelung bis dahin zu verlängern.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Mit den §§ 17a und 17b werden die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 der EG-Richtlinie 85/397/EWG in innerstaatliches Recht umgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, daß wärmebehandelte Milch in andere Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum nur verbracht wird, die den Bestimmungen der EG-Richtlinie entspricht. Bisher waren diese Anforderungen an das Verbringen von wärmebehandelter Milch in andere Mitgliedstaaten in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Milchverordnung vom 07. Juli 1989 festgelegt.

Die Vorschriften in § 17a Abs. 1 und 17b stützen sich auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und d und § 19a Nr. 1 des LMBG. § 17a Abs. 2 ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b in Verbindung mit § 38a des LMBG gestützt.

Zu Artikel 1 Nummern 4 und 5:

Die §§ 18 und 19 werden um weitere, durch die Änderung der Milchverordnung erforderlich gewordene Straf- und Bußgeldtatbestände ergänzt.

Zu Artikel 1 Nummer 6:

Es handelt sich um Streichung der obsolet gewordenen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 1 Nummer 7:

Es wird die erforderliche Übergangsregelung für bereits bestehende Betriebe geschaffen.

Zu Artikel 1 Nummer 8:

Auf Grund der Neufassung des § 6 sind die Klammerhinweise in den Anlagen der Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nummer 9:

In der Anlage 3a sind die einzelnen Anforderungen an das Gewinnen und Behandeln sowie an die Beschaffenheit von Vorzugsmilch einschließlich der Anforderungen hinsichtlich der Stichprobenuntersuchungen festgelegt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die notwendigen Vorschriften für das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

05.03.93

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Milchverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 5. März 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.